

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes –BayStr.WG- (BayRS 91-1-I) erlässt der Markt Luhe-Wildenau folgende

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

A) Straßennahmen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Markt Luhe-Wildenau bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes Luhe-Wildenau beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnummerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Grundstückseigentümern oder sonst dinglich Berechtigten zu dulden.

§ 5

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird der Markt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von einer generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Brand- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 6

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Marktgemeinderat beschlossene Nummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster bedürfen der Genehmigung des Marktgemeinderates.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch den Markt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 7

- (1) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 3,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauen, Schilder, u.ä. behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zwecksprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 8

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.
- (3) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten haben ferner die Anbringungs- bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 9

Die Hausnummern- und Hinweisschilder sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung“ des Marktes Luhe vom 03. Februar 1971 sowie die „Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung“ der Gemeinde Oberwildenau vom 16. März 1971 außer Kraft.

Luhe-Wildenau, den 23. Juli 1992
Markt Luhe-Wildenau

Höhbauer
Erster Bürgermeister